Kontaktpersonenmanagement in Schulen

gültig ab 15.01.2022



1 positiver Fall (Selbsttest, POC oder PCR) in Klasse/Kurs/Betreuungsgruppe

Enge Kontaktpersonen:

Radius < 2 m zur infizierten Person => Sitznachbarn, Sportgruppe innen, enger Kontakt in Pausen, Betreuung, AG etc.

Absonderungspflicht (Quarantäne) für alle engen Kontaktpersonen (Lehrkräfte, Mitschüler*innen) ab sofort, also ab Bekanntwerden des positiven Testergebnisses.

andere Kontaktpersonen:

Radius dauerhaft > 2 m zur infizierten Person => Rest der Klasse/Kurs/Gruppe

Keine Quarantäne aber tägliche Testpflicht (Selbsttests) für die nächsten 5 Schultage

Die **Absonderungspflicht** gilt gem. § 3 Abs. 1 der AbsonderungsVO ab Auftreten der Infektion. Die Schulleitung informiert die Schüler*innen bzw. Eltern sowie das Personal und erhält vom Corona-Lagezentrum einen Infobrief mit allen wichtigen Informationen. Es erfolgt keine einzelne telefonische Kontaktaufnahme durch das Corona-Lagezentrum!

Die Quarantäne endet 10 Tage nach dem letztmöglichen Kontakt (letzter Schultag der infizierten Person).

Verkürzung der Absonderungspflicht: Die Quarantäne kann mit einem negativen PCR-Test oder POC-Antigentest, der frühestens am 6. Tag nach dem letztmöglichen Kontakt zur infizierten Person durchgeführt wird, beendet werden. Achtung: Kein Selbsttest! Wo der Test durchgeführt werden kann (Sammeltermin durch Corona-Lagezentrum oder Testung auf Eigeninitiative an einer Teststelle) ist dem Infobrief zu entnehmen, der von der Schulleitung verteilt wird.

Ausnahme: Keine Absonderungs- und Testpflicht für Geboosterte (3 Impfungen) und Genesene mit zusätzlicher Impfung (Infektion + Impfung) sowie frisch Geimpfte (Zeitraum 14 Tage bis 3 Monate nach der zweiten Impfung) und frisch Genesene (Zeitraum 28 Tage bis 3 Monate nach erstem positiven PCR-Test). Bei typischen Krankheitssymptomen (Krankheitsverdacht) besteht eine Absonderungspflicht jedoch auch für diese Personen bis ein negativer PCR-Test vorliegt!

Regeln für die Zeit der Absonderung:

Während der Absonderung darf das Haus/die Wohnung nicht verlassen und keinen Besuch empfangen werden.
Sofern an die Wohnung ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, darf sich die abgesonderte Person auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihr oder mit ihr zusammenlebenden Personen genutzt wird. Nur in besonderen Ausnahmesituationen (dringender Arztbesuch) kann das Corona-Lagezentrum eine Ausnahmegenehmigung zum Verlassen der Quarantäne erteilen.

Keine Absonderungspflicht für Eltern:

Eltern, die keine Kontaktpersonen sind, also selbst keinen engen Kontakt zu den infizierten Personen in der Schule hatten, sind nicht in Quarantäne. Zur Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren darf ein Elternteil zu Hause bleiben, eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber wird ausgestellt, s. unten.

Bescheinigung:

Das Corona-Lagezentrum überwacht die Quarantäne und darf für den Quarantänezeitraum (bis zum Befunddatum des negativen Testergebnisses frühestens an Tag 6) eine Bescheinigung ausstellen. Bitte per Email anfordern, Befund anfügen und Personendaten (Name, Geb. Datum, Adresse) angeben: corona@landkreis-birkenfeld.de

Achtung: Für positiv getestete Personen und deren Hausstandsangehörige sowie private Kontaktpersonen gelten andere Regeln!